

Ergänzende und abweichende Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF)

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Die nachfolgend festgelegten Bestimmungen gelten primär für Zuwendungen. Für alle anderen Formen der Genehmigung von Fördervorhaben wie z. B. Zuweisungsschreiben, Verträge sind sie jedoch, soweit sachlich relevant, sinngemäß anzuwenden. Diese ergänzenden und abweichenden Nebenbestimmungen sind adressatengerecht (ANBest-P oder ANBest-Gk) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

Die Anlage zum Zuwendungsbescheid enthält Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Diese ergänzen oder ändern die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)

[alternativ: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)]. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Förderung
- Nr. 2 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 3 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 4 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Begünstigten
- Nr. 5 Nachweis der Verwendung
- Nr. 6 Prüfung der Verwendung
- Nr. 7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nr. 8 Publizität

1. Anforderung und Verwendung der Förderung

- 1.1 Der Begünstigte hat die eindeutige Identifizierbarkeit der Finanzvorgänge seines Vorhabens sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist bei der Durchführung des Vorhabens entweder ein separates Rechnungsführungssystem oder ein geeigneter Rechnungsführungscodex zu verwenden. Dies gilt nicht für die mittels Kosten je Einheit, Pauschalbetrag oder Pauschalfinanzierung geförderten Ausgabenkategorien.
- 1.2 Abweichend zu Nr. 1.4 ANBest-P **[alternativ:** Nr. 1.2 ANBest-Gk] darf die Förderung von Sachleistungen im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060

(z. B. anerkannte unentgeltliche Eigenarbeitsleistungen) oder Abschreibungen gemäß § 67 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 nur in Anspruch genommen werden, soweit die im Zuwendungsbescheid festgelegten Voraussetzungen innerhalb des in Nr. 1.4 ANBest-P **[alternativ: Nr. 1.2 ANBest-Gk]** genannten Zeitraumes dafür erfüllt sind.

2. Vergabe von Aufträgen

- 2.1 Der Begünstigte hat sicherzustellen, dass Beteiligte an der Durchführung von Vergabeverfahren nach Nr. 3.4 ANBest-P **[alternativ: Nr. 3 ANBest-Gk]** kein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Dies ist durch alle Beteiligten am Vergabeverfahren nachweislich zu erklären (Anlage **[lfd. Nr. der Anlagen zum Zuwendungsbescheid]**) und der Dokumentation des jeweiligen Vergabeverfahrens beizufügen **[siehe Anlage zu Anhang 10]**.
- 2.2 Der Begünstigte hat bei öffentlichen Auftragsvergaben ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) - einschließlich der Vergabe von Losen gemäß § 3 Absatz 9 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) bzw. § 2 Absatz 9 Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) oder § 2 Absatz 6 Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV) - Angaben zu allen wirtschaftlichen Eigentümern des Auftragnehmers zu erheben. Die zu erhebenden Angaben umfassen: Nachname, Vorname, Geburtsdatum sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer. Diese Angaben sind auch zu erheben, wenn die Ausgaben für vergebene Aufträge über Pauschalierungen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b, c und d Verordnung (EU) 2021/1060 finanziert werden.
- 2.3 Der Begünstigte hat bei öffentlichen Auftragsvergaben ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB (einschließlich der Vergabe von Losen gemäß § 3 Absatz 9 VgV, § 2 Absatz 9 SektVO oder § 2 Absatz 6 KonzVgV) Angaben zu Nachauftragnehmern des Auftragnehmers zu erheben, sofern der Gesamtwert je Unterauftrag 50 000 Euro mit Umsatzsteuer übersteigt. Die zu erhebenden Angaben umfassen: Höhe des Unterauftrags, Name der Unterauftragnehmer sowie dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer, Vertragsbezeichnung und Bezugsnummer des Unterauftrags, Datum des Vertragsabschlusses des Unterauftrags und Vertragswerte (netto und brutto). Diese Angaben sind auch zu erheben, wenn die Ausgaben für vergebene Aufträge über Pauschalierungen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b, c und d Verordnung (EU) 2021/1060 finanziert werden.

3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände/Nutzungsrechte

- 3.1 **[Bei Anwendung ANBest-P:** Der Begünstigte hat abweichend von Nr. 4.2 ANBest-P die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro übersteigt, zu inventarisieren.]
- 3.2 Sofern dem Land Sachsen-Anhalt nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen von Studien und Konzepten zusteht, ist das Land Sachsen-Anhalt auch zur Veröffentlichung oder sonstigen Verwertung der Ergebnisse im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt.

4. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Begünstigten

- 4.1 Der Begünstigte ist ergänzend zu Nr. 5.1 ANBest-P **[alternativ:** Nr. 5.1 ANBest-Gk] verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn sich Angaben zum Begünstigten (insbesondere Kontaktdaten, Rechtsform, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur, wirtschaftliche Eigentümer) ändern.
- 4.2 Der Begünstigte ist verpflichtet, an der Überprüfung der Effizienz der aus Mitteln des EFRE, ESF+ oder JTF finanzierten Förderprogramme gemäß Artikel 18 und Artikel 44 Verordnung (EU) 2021/1060 mitzuwirken. Die konkreten Anforderungen für das Vorhaben sind im Zuwendungsbescheid geregelt.

5. Nachweis der Verwendung

- 5.1 Sofern nichts anderes geregelt ist, ist mit jeder Mittelanforderung ein zahlenmäßiger Nachweis gemäß Nr. 6.4 ANBest-P **[alternativ:** Nr. 6.4 ANBest-Gk] als Zwischennachweis einzureichen. Kosten, die in Form von Pauschalierungen, Abschreibungen oder Sachleistungen gefördert werden, sind als solche darzustellen. Die konkreten Anforderungen an deren Nachweis sind im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 5.2 Zum Nachweis über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Zuwendung ist der fortlaufend geführte zahlenmäßige Nachweis letztmalig nach Abschluss bzw. vollständiger Durchführung des Vorhabens vorzulegen. Dieser ist durch einen Sachbericht zu ergänzen und zu dem im Zuwendungsbescheid **[alternativ:** in Nr. 6.1 ANBest-P **oder** Nr. 6.1 ANBest-Gk] festgelegten Zeitpunkt bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Im Sachbericht ist auch das Datum anzugeben, an dem das Vorhaben physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden ist.
- 5.3 Soweit der Begünstigte gesetzlich verpflichtet ist, die Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe einzuhalten, ist ergänzend zum zahlenmäßigem Nachweis eine Übersicht (Anlage **[Ifd. Nr. der Anlagen zum Zuwendungsbescheid]**) über die bisher vergebenen Aufträge beizufügen. **[als Anlage zu Anhang 1 wird eine Muster-Vergabeübersicht beigefügt]** Diese Bestimmung gilt auch für Aufträge, die unter Ausgabenkategorien fallen, welche in Form von Pauschalierungen (Kosten je Einheit, Pauschalbeträge und Pauschalfinanzierungen) im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b, c und d Verordnung (EU) 2021/1060 gefördert werden.

- 5.4. Sofern die Belege nicht mittels elektronischer Kommunikation an die Bewilligungsstelle übermittelt werden, können reproduzierte Belege unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:
Originär digitale Belege (z. B. ausschließlich in elektronischer Form übersandte Rechnungen) gelten als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen anerkannt werden können. Wenn ein elektronisches Rechnungsführungssystem verwendet wird, das die Voraussetzungen nach Nr. 6.5. ANBest-P **alternativ**: Nr. 7.1 ANBest-Gk erfüllt, können auch reproduzierte Belege von Belegen, die originär in Papierform vorgelegen haben und in das elektronische Rechnungsführungssystem digital aufgenommen wurden, anerkannt werden.
- 5.5 Der Begünstigte hat sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Bewilligungsstelle die letzte Zahlung an ihn entrichtet hat, aufzubewahren. Die genannte Frist wird durch Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Europäischen Kommission unterbrochen. Über das konkrete Fristende und ggf. eintretende Unterbrechungen wird der Begünstigte durch die Bewilligungsstelle informiert. Davon unberührt bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften.
- 5.5.1 Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören der Antrag (einschließlich Anlagen und Änderungsanträge), vorhabenrelevante Genehmigungen, die Mittelanforderungen (einschließlich zahlenmäßigem Nachweis und Übersicht über Vergabeverfahren im Vorhaben), die Nachweise über die Vorhabenumsetzung (z. B. Sachbericht, Teilnahmelisten), Nachweise über die Verwendung der Zuwendung (z. B. Ausschreibungsunterlagen, verbindliche Auftragserteilungen, Lieferungs- und Leistungsverträge, Rechnungen, Zahlungsbelege/-nachweise, Arbeitsverträge, Lohn- bzw. Gehaltsnachweise sowie Jahresabschlüsse, Inventarlisten), ggf. der Nachweis der Zweckbindung bzw. Dauerhaftigkeit.
- 5.5.2 Der Begünstigte hat der Bewilligungsstelle den Aufbewahrungsort sämtlicher Unterlagen mit dem Nachweis über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und die Verwendung der Zuwendung nach Nr. 5.2 mitzuteilen. Spätere Änderungen sind für die Dauer der Aufbewahrungsfrist ebenfalls unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen. Im Fall einer Insolvenz oder der Auflösung des Unternehmens ist der Bewilligungsstelle durch den Begünstigten bzw. den Insolvenzverwalter der Aufbewahrungsort der Belege mitzuteilen sowie eine rechtsverbindliche Erklärung vorzulegen, dass die Aufbewahrung der Belege und ggf. deren Prüfung durch die hierzu berechtigten Stellen bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird. Dies gilt auch für vergleichbare Strukturveränderungen anderer Einrichtungen/Institutionen.
- 5.6 Darf der Begünstigte zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber die Verwendung nach Nrn. 5.1 bis 5.5 nachweisen (das betrifft auch die erforderlichen Angaben im Zusammenhang mit öffentlichen Auftragsvergaben). Außerdem sind folgende Angaben derjenigen, an die die Förderung weitergeleitet wird, zu erheben: Name (bei natürlichen Personen Nachname, Vorname), Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-

Identifikationsnummer, Angaben zu der Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Begünstigten (Datum der Vereinbarung, Bezugsnummer bzw. Aktenzeichen und Vereinbarungswert bzw. Höhe der weitergeleiteten Zuwendung). Diese Nachweise und Angaben zu den beteiligten Dritten sind als Anlage zum Sachbericht nach Nr. 5.2 beizufügen.

6. Prüfung der Verwendung

- 6.1 Ergänzend zu Nr. 7.1 ANBest-P **[alternativ: Nr. 7.1 ANBest-Gk]** unterliegen folgende Unterlagen den Überprüfungen der Bewilligungsstelle:
- 6.1.1 die dem Nachweis der tatsächlichen und ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens dienen (z. B. Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit bzw. Publizität, Arbeitsverträge, Anwesenheitsnachweise, Stundenpläne und Dokumentation der Vergabeverfahren/ Auftragsvergabe, Dokumentation von erreichten (Teil-)Zielen),
- 6.1.2 die dem Nachweis der tatsächlichen Verausgabung dienen (z. B. Rechnungen, Kontoauszüge, Kassenbuchauszüge),
- 6.1.3 die dem in der Bewilligung festgelegten Nachweis für Pauschalierungen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b, c und d Verordnung (EU) 2021/1060 dienen.
- 6.2 Über die in Nr. 7 ANBest-P **[alternativ: Nr. 7 ANBest-Gk]** benannten Stellen hinaus sind folgende Stellen sowie von diesen Stellen beauftragte Dritte zur Prüfung berechtigt:
- 6.2.1 die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung,
- 6.2.2 die Bundesbehörden, einschließlich des Bundesrechnungshofs, soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt,
- 6.2.3 die Prüfbehörde gemäß Artikel 77 Verordnung (EU) 2021/1060, die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 72 Verordnung (EU) 2021/1060 sowie die mit dem Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ nach Artikel 76 Verordnung (EU) 2021/1060 betraute Stelle.

7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1 Gemäß Nr. 8.1 ANBest-P **[alternativ: Nr. 8.1 ANBest-Gk]** ist die Zuwendung zu erstaten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt auch, wenn

- 7.1.1 eine nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 ANBest-P **[alternativ: Nr. 2 ANBest-Gk]** eingetreten ist,
- 7.1.2 ein Verstoß gegen die Dauerhaftigkeit der Vorhaben nach Artikel 65 VO (EU) 2021/1060 vorliegt.
- 7.2 Bestehende Regelungen zu Sanktionen nach europäischem Recht bleiben unberührt.

8. Publizität

- 8.1. Der Begünstigte ist verpflichtet, die Unterstützung aus den Fonds für das Vorhaben anzuerkennen, indem er:
- 8.1.1 auf seiner offiziellen Webseite, sofern eine solche besteht, und seinen Seiten in den Sozialen Medien, sofern solche bestehen, das Vorhaben kurz beschreibt — verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung —, einschließlich der Ziele und Ergebnisse, und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt,
 - 8.1.2 die Unterstützung der Europäischen Union auf Unterlagen und Informationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmt sind, sichtbar hervorhebt.
- 8.2 Für die Erstellung von Kommunikationsmaterialien (z. B. Plakate, Tafeln oder Schilder) stehen auf dem gemeinsamen Webportal der Fonds EFRE, JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt (www.europa.sachsen-anhalt.de) weitere Informationen und Hilfestellungen zur Verfügung. Hierzu gehören in erster Linie die zu nutzenden Logos, mit denen auf die finanzielle Unterstützung verwiesen werden soll. Für die Erstellung von Kommunikationsmaterialien wird die Nutzung des Online-Generators der Europäischen Kommission empfohlen. Dieser ist ebenfalls auf dem genannten Webportal zu finden.
- 8.3 Kommt der Begünstigte seinen Verpflichtungen zur Publizität nicht nach, so kann die für das Vorhaben gewährte Zuwendung um bis zu 3 % gekürzt werden.
- 8.4 Angaben zu dem geförderten Vorhaben sowie der Begünstigte werden gemäß Artikel 49 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 in der Liste der Vorhaben veröffentlicht.
- 8.5 Auf Ersuchen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union hat der Begünstigte Kommunikations- und Informationsmaterial zum Vorhaben nach den Anforderungen des Artikel 49 Absatz 6 in Verbindung mit Anhang IX Verordnung (EU) 2021/1060 zur Verfügung zu stellen. Dabei ist der Europäischen Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender Rechte zu erteilen.

Der Europäischen Union werden insofern mindestens die folgenden Rechte gewährt:

- die interne Verwendung, d. h. das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen;
- die Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise;
- die Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel;
- die Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials (oder Kopien davon) in jeder Form;
- die Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials.

- die Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.

Die Bereitstellung der Informationsmaterialien an die Europäische Kommission darf in begründeten Fällen abgelehnt werden. Das trifft zu, wenn dem Zuwendungsempfänger daraus ein erheblicher Kosten- oder Verwaltungsaufwand entsteht.

Anlage zu Anhang 1

Übersicht über die Vergabeverfahren im Vorhaben [Aktenzeichen des Vorhabens] zum Stand vom [Datum]

Hiermit wird erklärt, dass alle Angaben zu den im Vorhaben durchgeführten Vergabeverfahren aktuell und korrekt sind. Es sind keine Änderungen zu den Auftragnehmern und deren wirtschaftlichen Eigentümern bekannt geworden. Soweit Änderungen bekannt wurden, sind die Angaben in der nachfolgenden Übersicht erfasst.

1. Angaben zum Hauptauftrag:

Lfd. Nr. des Hauptauftrages	Vergabeart	Datum der Auftragsbekanntmachung	Name des Auftragnehmers (AN)	Steuer-ID oder Umsatzsteuer-ID des AN ¹	Vertragsbezeichnung	Bezugsnummer ²	Vertragsart	Vertragschluss am	Auftragswert (netto in Euro)	Auftragswert (brutto in Euro)
	Wählen Sie ein Element aus.			Wählen Sie ein Element aus.			Wählen Sie ein Element aus.			
	Wählen Sie ein Element aus.			Wählen Sie ein Element aus.			Wählen Sie ein Element aus.			
	Wählen Sie ein Element aus.			Wählen Sie ein Element aus.			Wählen Sie ein Element aus.			
... ³	Wählen Sie ein Element aus.			Wählen Sie ein Element aus.			Wählen Sie ein Element aus.			

Soweit im Rahmen der durch eine Pauschalierung abgerechneten Ausgaben Vergabeverfahren ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB einschließlich Auftragsvergabe für Lose nach § 3 Absatz 9 VgV / § 2 Absatz 9 SektVO / § 2 Absatz 6 KonzVgV durchgeführt wurden, habe/-n ich/wir diese in der Übersicht berücksichtigt.

¹ Angaben nur bei Vergabeverfahren ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB einschließlich Auftragsvergabe für Lose nach § 3 Absatz 9 VgV

² zum Beispiel Verfahrensnummer der elektronischen Vergabeplattform, alternativ Aktenzeichen oder Nummer des Auftrags

³ Die Tabelle ist hinsichtlich der Erfassung der Anzahl Aufträge beliebig zu erweitern.

1.1. Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern¹ des Auftragnehmers (AN)²

Lfd. Nr. des Hauptauftrages	Nachname /der wirtschaftlichen Eigentümers des AN ²	Vornamen des wirtschaftlichen Eigentümer des AN ²	Geburtsdatum des wirtschaftlichen Eigentümers ²	Steuer-ID oder Umsatzsteuer-ID der wirtschaftlichen Eigentümer ²
				Wählen Sie ein Element aus.
				Wählen Sie ein Element aus.
				Wählen Sie ein Element aus.
				Wählen Sie ein Element aus.
				Wählen Sie ein Element aus.
				Wählen Sie ein Element aus.
... ³				Wählen Sie ein Element aus.

1.2. Angaben zu Nachträgen

Lfd. Nr. des Hauptauftrages	Lfd. Nr. des Nachtrages	Auftragswert des Nachtrages zum Hauptauftrag (netto in Euro)
...		

¹ wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des Artikel 3 Absatz 6 Richtlinie (EU) 2015/849

² Angaben nur bei Vergabeverfahren ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB einschließlich Auftragsvergabe für Lose nach § 3 Absatz 9 VgV Die Angaben sind für alle wirtschaftlichen Eigentümer des Auftragnehmers zu machen.

³ Die Tabellen 1.1. und 1.2. sind hinsichtlich der Erfassung der Anzahl Aufträge beliebig zu erweitern.

2. Angaben zu Unteraufträgen, sofern Auftragswert je Unterauftrag 50 000 Euro (einschließlich Nachträge) übersteigt:

Lfd. Nr. des Hauptauftrages	Name des Unterauftragnehmers	Steuer-ID oder Umsatzsteuer-ID des Unterauftragnehmers	Auftragsgegenstand, Vertragsbezeichnung	Bezugsnummer des Unterauftrags	Vertragsschluss des Unterauftrags am	Auftragswert (netto in Euro)	Auftragswert (brutto in Euro)
...							

⁷ Die Tabelle ist hinsichtlich der Erfassung der Anzahl Aufträge beliebig zu erweitern.